

# Liefer- und Leistungsbedingungen der Accente Wiesbaden GmbH

## 1. Allgemeines

1.1. Unsere Vertragspartner werden nachfolgend als Auftraggeber, die Accente Wiesbaden GmbH als Auftragnehmer oder AWG bezeichnet, ohne dass dies die rechtliche Einordnung der Vertragsbeziehungen präjudiziert.

1.2. Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil sämtlicher Verträge, die zwischen dem Auftraggeber und der AWG abgeschlossen werden, ohne dass es eines Widerspruchs des AWG gegen etwaige vom Auftraggeber gemachte Einschränkungen bedarf. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

1.1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers und weiter Vereinbarungen sowie Änderungen und Nebenabreden sind nur soweit gültig, wie AWG sich damit ausdrücklich und schriftliche einverstanden erklärt.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

2.1. Nur schriftliche Vertragserklärungen von der AWG, insbesondere Leistungsangebote und Angebotsannahmen, verpflichten die AWG. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der schriftlichen Bestätigung durch die AWG.

2.2. Ein Vertragsabschluss kommt nur zustande, wenn dieser schriftlich niedergelegt und der Vertrag rechtswirksam unterschrieben ist. Ein dem Auftraggeber zugesandter Vertrag ist von diesem gegengezeichnet zurück zu senden.

2.3. Der Auftraggeber hat seinen Auftrag für Bestellungen gegenüber der AWG bis spätestens 7 Werktage vor Veranstaltung abzugeben.

2.4. Die verbindlichen Meldungen der Personenzahl für Menüs und Buffets benötigt die AWG bei Veranstaltungen 5 Werktage vorher. Eine Erhöhung der Personenzahl ist nach Rücksprache und gesonderter Vereinbarung auch nach Ablauf der Meldefrist möglich. Die gestellte Personenzahl gilt als Abrechnungsgrundlage.

2.5. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die AWG so früh wie möglich über alle Änderungen des zeitlichen Ablaufs und/oder die Personenzahl zu informieren. Alle Vertragsänderungen und neuen Angebote sind schriftlich abzufassen und zu bestätigen.

2.6. In Fällen des Rücktritts vom Vertrag durch den Auftraggeber gilt folgende Berechnung:

- 84 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder früher keine Berechnung
- Zwischen 83 und 43 Tagen vor Veranstaltung Beginn alle bis dahin angefallenen Bereitstellungskosten sowie 25% des voraussichtliche zu erwartenden Speisen- und Getränkeumsatzes. (Dieser bestimmt sich aus der dem Vertrag zugrundeliegenden Grobkostenkalkulation der Speisen und Getränke.)
- Zwischen 42 und 15 Tage vor Veranstaltung Beginn alle bis dahin angefallenen Bereitstellungskosten sowie

50% des voraussichtlich zu erwartenden Speisen- und Getränkeumsatzes.

- Später als 14 Tage vor Veranstaltungsbeginn alle bis dahin angefallenen Bereitstellungskosten sowie 75% des voraussichtlich zu erwartenden Speisen- und Getränkeumsatzes.

2.7. In den Fällen, in denen der Vertrag auf Wunsch des Auftraggebers nachträglich geändert wird und dies zu einer Reduzierung der ursprünglich festgelegten Personenzahl führt, gilt folgende Berechnung:

- 29 Tage vor Veranstaltungsbeginn oder früher keine Berechnung.
- Zwischen 28 und 6 Tagen vor Veranstaltungsbeginn alle bis dahin angefallenen Bereitstellungskosten sowie 25% des voraussichtlich zu erwartenden Speisen- und Getränkeumsatzes.

## 3. Leistungsumfang

3.1. Zu den Leistungen des Auftragnehmers zählen insbesondere alle Sach- und Dienstleistungen, die zur Durchführung der in Auftrag gegebenen Veranstaltung erforderlich sind.

3.2. Der genaue Gegenstand der Leistung ergibt sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.

3.3. Eine Haftung für eingebrachte Gegenstände jeder Art wird von der AWG nicht übernommen.

## 4. Zahlung, Verzug, Aufrechnung

4.1. Der Auftraggeber hat den Rechnungsbetrag vor Ort bar oder per Karte zu zahlen. Bei Vorlage einer Kostnahmeerklärung ist auch eine Zahlung per Rechnung möglich.

4.2. Für Rechnungsumschreibungen aufgrund von Adressänderungen etc. aus Gründen, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat, wird eine Bearbeitungsgebühr von €10,00 zzgl. der gesetzl. MwSt. erhoben.

4.3. Bei Zahlungsverzug werden Zinsen i.H.v. 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

4.4. Eine Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers ist nur möglich, soweit es sich um unbestrittene oder rechtskräftige Forderungen handelt.

## 5. Beanstandungen

5.1. Beanstandungen sind unverzüglich mündlich dem Betriebsleiter oder Stellvertreter mitzuteilen.

5.2. Verdeckte Mängel an gelieferten Waren und den Leistungen von der AWG müssen vom Auftraggeber unverzüglich nach der Entdeckung mündlich mitgeteilt werden. Seiner Mitteilungspflicht gem Ziff. 6.1. und 6.2., während oder bis zum ende der Veranstaltung behoben werden, könne aus den festgestellten Mängeln keine Schadensersatzansprüche des Auftraggebers hergeleitet werden.

## 6. Gefahrübergang und Haftung

6.1. Bei Bereitstellung der Speisen und Getränke hat der Auftraggeber diese zu prüfen. Im Falle der Reklamation gilt Ziff. 5. 6.2. Mit Übernahme gem. Ziff. 6.1. der Lieferungen bzw. Sachleistungen nach Ziff.3 dieser Bedingungen durch den Auftraggeber geht die Gefahr für Verlust, Beschädigung, Verminderung und Verschlechterung sowie Folgeschäden auf den Auftraggeber über.

## 7. Gewährleistung

Ansprüche des Auftraggebers wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften können nur dann hergeleitet werden, wenn die zugesicherten Eigenschaften von der AWG in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Ansonsten bestehen diesbezüglich keine Ansprüche des Auftraggebers.

## 8. Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen sowie die Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der Schriftform. Dasselbe gilt im Hinblick auf dieses Schriftformerfordernis.

## 9. Teilwirksamkeit

Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen vertraglichen Bestimmungen verpflichten sich die Vertragsparteien diese unverzüglich im Wege ergänzender Vereinbarungen durch eine solche schriftliche Abrede zu ersetzen, die dem Ergebnis der unwirksamen Bestimmungen wirtschaftlich am nächsten kommt.

## 10. Gerichtsstand

Unter Vollkaufleuten gilt für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand Wiesbaden.

## 11. Anwendbares Recht

Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.



Accente Wiesbaden GmbH  
Der Andechser im Ratskeller  
Schlossplatz 6 · 65183 Wiesbaden

Stand 01.01.2011